

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 14. Juli	2020
Datum	Inhalt	Seite
8.7.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze 2170-7-A, 33-1-A, 2128-2-A/G, 312-3-A, 312-0-J, 312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J	330
14.6.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	333
19.6.2020	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	334
22.6.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 2232-3-K, 2233-2-7-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K	335
24.6.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 362 2126-1-10-G, 2126-1-6-G	344
30.6.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 374 2126-1-10-G	344
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 318) 2120-11-U	345

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze

vom 8. Juli 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder

§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.

3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Übergangsvorschrift

¹Für Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. ²Das bisher zuständige Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

(BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „richterliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des für die Unterbringung zuständigen Gerichts“ eingefügt.
3. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung soll das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 6 bis 8.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“

- b) In Abs. 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 8“ die Wörter „Satz 2 bis 4“ eingefügt.
5. In Art. 41 Nr. 3 wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.
6. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) und § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 103 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl I S.581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935)“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 130, 109 bis 121 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 130, 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

§ 6**Änderung des
Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der Hauptschule“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. Art. 99 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In Art. 145 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ durch die Wörter „Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ ersetzt.
4. In Art. 177 Abs. 3 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Art. 108 zuzustimmen“ eingefügt.
5. In Art. 197 Abs. 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ ersetzt.
6. Art. 208 wird wie folgt gefasst:

„Art. 208

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugs-

anstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).“

§ 7**Änderung des
Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 8**Änderung des
Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 37 Abs. 1 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Art. 37a wird aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

München, den 8. Juli 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2210-1-1-14-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung

vom 14. Juni 2020

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

§ 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die durch Verordnung vom 10. Juli 2019 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG werden in der TUM School of Life Sciences die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen (Department Heads) von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Amtszeit und Wahlverfahren regelt die Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, die Angabe „BayHSchG“ wird durch die Angabe „und Art. 26 Abs. 1 BayHSchG“ ersetzt und nach dem Wort „Senat“ werden die Wörter „und dem Hochschulrat“ ergänzt.

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und in der TUM School of Life Sciences vom Dekan oder der Dekanin im Dialog mit den Fachschaftsvertretungen erstellt.“

6. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Die Satznummerierung in Satz 6 wird gestrichen und nach dem Wort „Fakultätsrat“ werden die Wörter „der TUM School of Life Sciences“ ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 14. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 19. Juni 2020

Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, und
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 und 45 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Der Anlage 2 der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2020 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht
„5	Amtsgericht Dachau“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.

München, den 19. Juni 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 22. Juni 2020

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 24 Nr. 8, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 2 Satz 1, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 und Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, und
- des Art. 60 Nr. 6 und 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bezirksebene“ durch die Wörter „ , Bezirks- und Landesebene“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „und 3“ die Angabe „ , Abs. 4“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens

einer Landesschülersprecherin oder eines Landesschülersprechers übernimmt die entsprechende Stellvertretung für die restliche Dauer der Amtszeit das Amt. ²Im Fall des Satzes 1 sowie bei vorzeitigem Ausscheiden der Stellvertretung rücken die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. ³Die ausgeschiedenen Landesschülersprecherinnen oder Landesschülersprecher sowie Stellvertretungen können den Landesschülerrat weiterhin beraten.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Fallen für die Durchführung von Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, die von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, so können diese Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden.“

3. § 37 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. n wird folgender Buchst. o eingefügt:

„o) Unterlagen, die die Schulgesundheitspflege gemäß Art. 80 BayEUG betreffen,“.

bb) Der bisherige Buchst. o wird Buchst. p.

b) In Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „ , der besonderen Leistungsfeststellung an der Mittelschule“ eingefügt.

4. In § 40 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „o“ durch die Angabe „p“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Wörtern „Nr. 1 Schulverwaltungsprogramm“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verarbeitungsverfahren“.

b) Nr. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Nr. 4 wird nach dem Wort „der“ das Wort „der“ gestrichen.

bb) In Nr. 4.3 werden die Wörter

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
„Schülerliste für Handwerkskammer (nur für Berufsschulen)			
Jeweils zuständige Handwerkskammer	Nr. 3.2, beschränkt auf Klasse, Name(n), Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit	Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen; Meldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG und § 25 Abs. 2 BSO
Abschlusszeugnis der Berufsschule			
Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule, bei Verzicht auf Ziffernnoten die Verbalbeurteilung	Durchschnittsnote / Verbalbeurteilung des Abschlusszeugnisses der Berufsschule Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses oder der Verbalbeurteilung der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 25 Abs. 1 Nr. 3 BSO“

durch die Wörter

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
„Teilnahme an Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen			
Der jeweilige Maßnahmeträger	Nr. 3.2, beschränkt auf Name(n), Vornamen, Klasse, Ausbildungsbetrieb	Zeitliche Koordinierung des Berufsschulunterrichts mit anderen ausbildungsbezogenen Bildungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO
Abschlusszeugnis der Berufsschule			
Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Name(n), Vornamen, Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule	Aufnahme der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule in das Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 2 BSO“

ersetzt.

cc) Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter

Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> „– Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler – Nr. 3.2; dabei Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.18 in den selbst unterrichteten Fächern; außerdem fächerübergreifend im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist – Nr. 3.8“
-------------------	---

werden durch die Wörter

Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> „– Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler gemäß Nr. 3.2; dabei Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.18 in den selbst unterrichteten Fächern; außerdem fächerübergreifend im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist – Nr. 3.8 – Nr. 3.1.19 und 3.2.19 (nur mit der Buchausleihe befasste Lehrkräfte)“
-------------------	--

ersetzt.

bbb) Die Wörter

Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen	<p>„Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.17), Nr. 3.8 – fächerübergreifend hinsichtlich Nr. 3.2.15 bis 3.2.17 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist“
---	--

werden durch die Wörter

Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen	<p>„Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.17 und 3.2.19), Nr. 3.8 – fächerübergreifend hinsichtlich Nr. 3.2.15 bis 3.2.17 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist“
---	---

ersetzt.

- c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.1.3 angefügt:
- „3.1.3 Daten über protokollierungsbedürftige Zugriffe“.
- bb) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift zu Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:
- „3.2 Daten der Schülerinnen und Schüler“.
- bbb) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Überschrift zu Nr. 3.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.2.1 Stammdaten“.
- bbbb) Spiegelstrich 1 „Stammdaten“ wird gestrichen.
- cc) In Nr. 4.2 wird in der Zeile „Schulleitung“ die Angabe „3.2.6 bis 3.3“ durch die Angabe „3.2.7 bis 3.3“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 Nr. 4.2 wird die Angabe „Nr. 3.1.3“ durch die Angabe „Nr. 3.2“ ersetzt.
- e) In Nr. 4 Nr. 4.4 wird in der Zeile „Pädagogisches Personal“ das Wort „dewn“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- f) In Nr. 5 Nr. 5 wird die Angabe „Nrn. 3.3.1“ durch die Angabe „Nrn. 3.1.1“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²In diesem Zusammenhang hat der Schulaufwandsträger die Schülerinnen und Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu beaufsichtigen, wenn dies erforderlich ist. ³§ 22 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung gilt entsprechend.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 40 Abs. 2 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 40 Satz 1 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulaufwand“ die Wörter „vorbehaltlich abweichender Regelungen des Staatsministeriums zur Verfahrensvereinfachung“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1“ durch die Wörter „die Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Gesamtbewertung“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt; auf Antrag wird eine Note erteilt.“

3. In § 20 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Berufsschule oder Berufsfachschule“ durch die Wörter „einer beruflichen Schule“ ersetzt und nach dem Wort „ausgenommen“ werden die Wörter „Wirtschaftsschule und“ eingefügt.

4. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stunden“ durch

das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der besonderen Leistungsfeststellung vorausgehenden Jahres dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung treffen kann.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung an der Mittelschule ablegen. ²Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Zulassung bis einschließlich 1. Februar bei der Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beantragen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich.“

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter hiervon Ausnahmen gewähren.

(4) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,

3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,

4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

5. eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt hat.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Mittelschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat, hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 7 bis 9.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Informatik“ wird in den Spalten „Jgst. 6“ und „Jgst. 8“ jeweils die Angabe „–“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in

- der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Natur und Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Geschichte/Politik/Geographie“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- ff) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- gg) In der Zeile „Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- hh) In der Zeile „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „30+2“ durch die Angabe „31+2“ und in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „24+2“ durch die Angabe „25+2“ ersetzt.
- b) Die Studententafel wird in Nr. 2 Wahlpflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile „Technik“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Wahl- pflicht- fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
„Wirt- schaft und Kom- muni- kation	–	–	–	4	–	–
Ernäh- rung und So- ziales	–	–	–	4	–	–

- bb) In der Zeile „Wirtschaft“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „4“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Soziales“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „4“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- c) Die Studententafel wird in Nr. 3 Wahlfächer wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „alle Fächer des Wahlpflichtbereichs“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „2/4“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Informatik und digitales Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Informatik“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Werken und Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 8“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- d) Die Bestimmungen zur Studententafel werden in Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ und werden die Wörter „den Jahrgangsstufen 8 und 9“ durch die Wörter „der Jahrgangsstufe 9“ ersetzt.
- bb) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Technik, Wirtschaft und Soziales“ werden gestrichen.
- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Krankenhausschulordnung

Die Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 223 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Volksschulen,“ wird durch die Wörter „Grund-, Mittel- und“ ersetzt und das Wort „Berufsaufbauschulen,“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „Schulen für Behinderte“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort

„Zeitraums“ ein Komma eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Schule für Behinderte“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 4 werden die Wörter „Schulen für Behinderte“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Berufsschulen für Behinderte“ durch die Wörter „Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
6. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)“ durch die Wörter „ , hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 werden die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe I wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie

folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie ⁴⁾ <small>(Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik)</small>	4)	4)	4)	4)	4)	4)	11“.

- cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.
- b) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe II wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie ⁴⁾ <small>(Schwerpunkt: Betriebswirt- schaftslehre / Rechnungswesen</small>	4)	4)	4)	4)	4)	4)	8“.

- cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.
- c) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe IIIa wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile „Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Betriebs- wirt- schafts- lehre/ Rech- nungs- wesen	–	–	2	2	–	–	4“.

- cc) Nach der Zeile „Betriebswirtschaftslehre/

Rechnungswesen“ wird folgende Zeile eingefügt:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Wirt- schaft und Recht	–	–	–	–	2	–	2“.

dd) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie ⁴⁾ (Schwerpunkt: Betriebswirt- schaftslehre / Rechnungswesen	4)	4)	4)	4)	4)	4)	7“.

ee) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.

d) Die Studententafel für die Realschule Wahlpflichtfächergruppe IIIb wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Unterrichtsfach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Informationstechnologie“ wird wie folgt gefasst:

Unter- richts- fach	Jahrgangsstufe						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
„Informa- tionstech- nologie ⁴⁾ (Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik oder Betriebswirt- schaftslehre/ Rechnungswesen	4)	4)	4)	4)	4)	4)	9“.

cc) Die Zeile „Projekte/Schulleben“ wird gestrichen.

e) Die Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und nach dem Wort „Chorklassen“ werden die Wörter „oder Projekte/Schulleben“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nicht ersetzt werden können Wochenstunden des Pflichtunterrichts der Fächer Religionslehre, Sport, Informationstechnologie und Musik sowie im Bereich Gestaltung; die jeweilige Anzahl der Gesamtwochenstunden ist in diesen Fächern und im Bereich Gestaltung verbindlich.“

f) In Fußnote 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) Die Fußnote 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Die Verteilung der Wochenstunden im Fach Musik und im Bereich Gestaltung ist flexibel.“

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Wahlpflichtfächergruppe I wird in der Spalte „Fach“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

b) Die Wahlpflichtfächergruppe II wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Fach“ wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Fach“ wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 7 werden die Wörter „Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer“ durch das Wort „Fachschaftsleitung“ ersetzt.

3. § 33 Abs. 5 wird wie folgt gefasst :

„(5) ¹Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt. ²In einem neuen

Jahreszeugnis werden die jeweils besseren Noten aus Jahresfortgang oder Nachprüfung eingetragen.
³Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welche der Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

4. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Lernzeitverkürzung

¹Schülerinnen und Schüler werden in der Jahrgangsstufe 8 hinsichtlich einer Verkürzung ihrer Lernzeit, durch Auslassen der Jahrgangsstufe 11, durch die Schule beraten. ²Schülerinnen und Schülern, die auf Grund dieser Beratung und bei entsprechender Leistungsbereitschaft ihre Lernzeit verkürzen wollen, stellt die Schule in den Jahrgangsstufen 9 und 10 hierfür strukturierte Förder- und Begleitmodule sowie besondere Ansprechpartner (Mentoren) zur Verfügung. ³Den Schülerinnen und Schülern, die die Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bescheinigt bekommen haben, wird nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet. ⁴Grundlage der Beratung ist eine Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. ⁵§ 34 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Februar“ durch die Wörter „nach dem 23. Januar“ ersetzt.
6. In § 50 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Hörbeispiele“ die Wörter „ , im Fach Kunst Videobeispiele“ eingefügt.
7. § 68 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt nicht für § 9 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 7, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 7, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 41 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 3 hinsichtlich des Faches Chinesisch, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. D wird in den Zeilen „Englisch/Latein“ jeweils die Angabe „⁴“ gestrichen.
- b) Der Fußnote 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Am MuG dient die Profilstunde in Jahrgangsstufe 11 zur Stärkung des Faches Kunst.“

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 5 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc und § 6 Nr. 4 am 1. August 2021 und § 5 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa, Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa und Nr. 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 22. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-10-G, 2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechsten Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung und der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 24. Juni 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 362 vom 24. Juni 2020 bekannt gemacht.

2126-1-10-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechsten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 30. Juni 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 374 vom 30. Juni 2020 bekannt gemacht.

2120-11-U

Berichtigung

vom 29. Juni 2020

In § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 318, BayRS 2120-11-U) wird das Wort „und“ gestrichen.

München, den 29. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Christian B a r t h , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612